

Sonderdruck aus:

Die schweizerische Bundesverfassung

Kommentar

2. Auflage 2008

Herausgegeben von

Bernhard Ehrenzeller Philippe Mastronardi
Rainer J. Schweizer Klaus A. Vallender

 DIKE

Schulthess §

Art. 8

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Rechts-
gleichheit

- 1 Tous les êtres humains sont égaux devant la loi.
- 2 Nul ne doit subir de discrimination du fait notamment de son origine, de sa race, de son sexe, de son âge, de sa langue, de sa situation sociale, de son mode de vie, de ses convictions religieuses, philosophiques ou politiques ni du fait d'une déficience corporelle, mentale ou psychique.
- 3 L'homme et la femme sont égaux en droit. La loi pourvoit à l'égalité de droit et de fait, en particulier dans les domaines de la famille, de la formation et du travail. L'homme et la femme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.
- 4 La loi prévoit des mesures en vue d'éliminer les inégalités qui frappent les personnes handicapées.

Egalité

- 1 Tutti sono uguali davanti alla legge.
- 2 Nessuno può essere discriminato, in particolare a causa dell'origine, della razza, del sesso, dell'età, della lingua, della posizione sociale, del modo di vita, delle convinzioni religiose, filosofiche o politiche, e di menomazioni fisiche, mentali o psichiche.
- 3 Uomo e donna hanno uguali diritti. La legge ne assicura l'uguaglianza, di diritto e di fatto, in particolare per quanto concerne la famiglia, l'istruzione e il lavoro. Uomo e donna hanno diritto a un salario uguale per un lavoro di uguale valore.
- 4 La legge prevede provvedimenti per eliminare svantaggi esistenti nei confronti dei disabili.

Uguaglianza
giuridica

Materialien: Art. 8 Abs. 1 und 2: Botsch. betr. den Beitritt der Schweiz zu den beiden UNO-Pakten und zu einer Änderung des Bundesrechtspflegegesetzes vom 30. Januar 1991, BBl 1991 I 1201 (zit. Botsch. UNO-Pakte); Botsch. über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung und zu der damit einhergehenden Revision der Strafrechtsnorm vom 2. März 1992, BBl 1992 III 289 (zit. Botsch. RDÜ); Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren, 46; AB S Verfassungsreform 33 ff.; AB N Verfassungsreform 176 ff.; Kommission der EG, Mitteilung über bestimmte Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen vom 25. November 1999, KOM (1999) 564 endgültige Fassung; Erläuternder Ber. und Entwurf für die Vernehmlassung zur 4. IV-Revision, Bern 2000 (zit. Ber. IV-Revision); Erläuternder Ber. zum ZP Nr. 12 zur EMRK vom 26. Juni 2000, ETS Nr. 177 (zit. Explanatory Report); Erläuterungen des Konventspräsidiums vom 11. Oktober 2000

zum vollständigen Wortlaut der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Charta 4473/00 Convent 49, EuGRZ 2000, 559 (zit. Erläuterungen Charta); Ber. BR über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative vom 21. April 2004, BBl 2004 2113 (zit. Ber. Altersschranken); Bundesamt für Migration (BfM), Ber. über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 20. Dezember 2005 (zit. Ber. BfM).

Art. 8 Abs. 3 und 4: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Die Stellung des geistig Behinderten in der schweizerischen Gesetzgebung, Ber. der Arbeitsgruppe für rechtliche Fragen (Sub VII) der schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung, Bern 1970; Ber. Furgler 1977, 34 ff.; Botsch. über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 14. November 1979, BBl 1980 I 69 ff. (zit. Botsch. Gleiche Rechte); Art. 8 Modellstudie EJPD; Botsch. zum GlG und zum BB über die Genehmigung einer Änderung der VO über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die BK vom 24. Februar 1993, BBl 1993 I 1248; Botsch. vom 23. August 1995 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. November 1979, BBl 1995 IV 901; Botsch. VE 96, 142 f.; Art. 7 VE VK-N/S; AB N Verfassungsreform 152 ff., 465 ff.; AB S Verfassungsreform 39 ff.; Botsch. zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines BG über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000, BBl 2001 1715 (zit. Botsch. Behindertenrechte).

Vgl. auch die Materialien zur kantonalen Gesetzgebung bei MURER, Eingliederung vor Rente, 191 ff.

Literatur: Zu *Art. 8 Abs. 1 und 2:* VON BOGDANDY ARMIN, Komm. zu Art. 6 aEGV, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hrsg.), Kommentar zur Europäischen Union, München 1994; COING HELMUT, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Berlin/New York 1993 (zit. Rechtsphilosophie); VAN DIJK PIETER et al., Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 4. Aufl., Den Haag 2006, 989 ff., 1027 ff. (zit. Theory); DÜRIG GÜNTER/SCHOLZ RUPERT, Art. 3 Abs. 3, in: MAUNZ/DÜRIG, Komm. GG (zit. Komm. GG zu Art. 3 Abs. 3); ENGISCH KARL, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit, Hauptthemen der Rechtsphilosophie, München 1971 (zit. Gerechtigkeit); EPINEY ASTRID, Komm. zu Art. 12, in: Christian Callies/Matthias Ruffert (Hrsg.), EUV, EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 3. Aufl., München 2007; EPINEY ASTRID/MOSTERS ROBERT, Un exemple d'interprétation des accords conclus entre la Suisse et l'UE: l'accord sur la libre circulation des personnes, in: Astrid Epiney/Florence Rivière (Hrsg.), Auslegung und Anwendung von «Integrationsverträgen», Zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch Drittstaaten, insbesondere die Schweiz, Zürich 2006, 57 ff. (zit. Interprétation); GRISEL ETIENNE, Egalité, Bern 2000 (zit. Egalité); HANGARTNER YVO, Diskriminierung – ein neuer verfassungsrechtlicher Begriff, ZSR 2003 I 97 ff. (zit. Diskriminierung); HIS EDUARD, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, 3. Bd, 1. Halbbd., Basel 1938 (zit. Geschichte); HÖFFE OTFRIED (Hrsg.), Aristoteles, Nikomachische Ethik, Berlin 1995 (zit. Aristoteles Ethik); JARASS HANS D./PIEROOTH BODO, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 8. Aufl., München 2006 (zit. Komm. zu Art. 3 GG); KÄLIN WALTER, Ausländerdiskriminierung, in: EHRENZELLER et al., FS Hangartner, 568 ff. (zit. Ausländerdiskriminierung); KÄLIN WALTER/CARONI MARTINA, Das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung, in: Walter Kälin (Hrsg.), Das Verbot ethnisch-kultureller Diskriminierung, Verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, Basel 1999, 67 ff. (zit. Diskriminierungsverbot); KIND CHRISTIAN, Medizinische Begriffsbestimmungen, in: Franziska Sprecher/Patrick Sutter (Hrsg.), Das behinderte Kind im schweizerischen Recht, Zürich 2006, 3 ff. (zit. Begriffsbestimmungen); KÜNZLI JÖRG/KÄLIN WALTER, Die Bedeutung des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte für das schweizerische Recht, in: KÄLIN/MALINVERNI/NOWAK, UNO-Menschenrechtspakte, 105 ff. (zit. UNO-Pakt I); LUGINBÜHL BEATRICE, Zur Gleichstellung der Behinderten in der Schweiz, in: HALLER et al., FS Häfelin, 105 ff.; MARTENET VINCENT, Géométrie de l'égalité, Zürich etc. 2003 (zit. Géométrie); DERS., La protection contre les discriminations émanant de particuliers, ZSR 2006 I 419 ff. (zit. Protection); MÜLLER JÖRG PAUL, Die Diskrimi-

nierungsverbote nach Art. 8 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, in: ZIMMERLI, BTJP 1999, 103 ff. (zit. Diskriminierungsverbote); PETERS ANNE, Diskriminierungsverbote, in: MERTEN/PAPIER, Handbuch der Grundrechte, 255 ff.; ODENDAHL KERSTIN, Diskriminierungsverbote, in: Sebastian Heselhaus/Carsten Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, München 2006, 1198 ff. (zit. Diskriminierungsverbote); PULVER BERNHARD, L'interdiction de la discrimination, Diss., Basel 2003 (zit. Interdiction); RICHLI PAUL, Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts, ZBl 1995, 197 ff. (zit. Chancengleichheit); RÜTHERS BERND, Rechtstheorie, Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 3. Aufl., München 2007 (zit. Rechtstheorie); SACHS MICHAEL, Art. 21, Nichtdiskriminierung, in: Peter J. Tettinger/Klaus Stern (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, München 2006, 473 ff. (zit. Art. 21 GRG); SCHWANDER MARIANNE/KETTIGER DANIEL, Auswirkungen des BG über die Gleichstellung von Frau und Mann auf das bernische Dienstrecht im Bereich der sexuellen Belästigung, BVR 1999, 1 ff. (zit. Gleichstellung); SCHWANDER CLAUS MARIANNE, Verfassungsmässigkeit von Frauenquoten, Diss., Bern 1995 (zit. Frauenquoten); SCHWEIZER RAINER J., Art. 14, in: KARL et al., IntKommEMRK, Köln 2000 (zit. IntKommEMRK zu Art. 14); DERS., Homogenität und Vielfalt im schweizerischen Staatsrecht, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht, 161 ff. (zit. Homogenität); SOMEK ALEXANDER, Rationalität und Diskriminierung, zur Bindung der Gesetzgebung an das Gleichheitsrecht, Wien/New York 2001 (zit. Rationalität); TOBLER CHRISTA, Quoten zum Dritten: Gesetzliche Grundlagen für Frauenförderungsmaßnahmen und Entschädigungen für Diskriminierungen, recht 2005, 220 ff. (zit. Quoten zum Dritten); WALDMANN BERNHARD, Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz, Habil., Bern 2003 (zit. Diskriminierungsverbot); WEBER-DÜRLER BEATRICE, Chancengleichheit und Rechtsgleichheit, in: HALLER et al., FS Häfelin, 205 ff. (zit. Chancengleichheit); DIES., Die Rechtsgleichheit in ihrer Bedeutung für die Rechtsetzung: eine Untersuchung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Diss., Bern 1973 (zit. Rechtsetzung); DIES., Gleichheit, in: MERTEN/PAPIER, Handbuch der Grundrechte, 229 ff.; DIES., Rechtsgleichheit, in: THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht, 657 ff. (zit. Rechtsgleichheit); DIES., Zum Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, ZBl 2004, 1 ff. (zit. Gleichbehandlung).

Zu Art. 8 Abs. 3 und 4: ARIOLI KATHRIN, Die Rechtsfigur der indirekten Diskriminierung, AJP 1993, 1327 ff. (zit. Indirekte Diskriminierung); ARIOLI KATHRIN/FURRER ISELI FELICITAS, Die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse, Basel etc. 1999; BIGLER-EGGENBERGER MARGRITH, Die Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 2 aBV/8 Abs. 3 BV – eine Erfolgsgeschichte?, ZBl 2005, 57 ff. (zit. Erfolgsgeschichte); DIES., Justitias Waage – wage-mutige Justitia? Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 2003 (zit. Waage); DIES., Überschuss und Manco bei Ehetrennung und Ehescheidung: ein Problem rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung von Frau und Mann, in: Thomas Geiser et al. (Hrsg.), Privatrecht im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung, Festschrift für Heinz Hausheer, Bern 2002, 189 ff.; BFS, Eidg. Volkszählung 1990: Berufliche Gleichstellung – ein Mythos?, Bern 1995; Dass., Ségrégation entre hommes et femmes sur le marché du travail, Bern 1995; Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit, Wegleitung zur Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs, Bern 1992; Eidg. Kommission für Frauenfragen, Viel erreicht – wenig verändert? Zur Situation der Frauen in der Schweiz, Bern 1995; EMMENEGGER SUSAN, Feministische Kritik des Vertragsrechts, Diss., Freiburg 1999 (zit. Feministische Kritik); EPINEY ASTRID/VON DANKELMANN IRA (Hrsg.), Gleichstellung von Frauen und Männern in der Schweiz und der EU, Zürich etc. 2004 (zit. Gleichstellung); GEISER THOMAS, Gibt es ein Gleichbehandlungsgebot im schweizerischen Arbeitsrecht?, in: Jürgen Becker et al. (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes, Bern/München 2002, 37 ff.; HAEFLIGER ARTHUR, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich: zur Tragweite des Artikels 4 der Bundesverfassung, Bern 1985 (zit. Alle Schweizer); HANGARTNER YVO, Besprechung des BGE vom 25. Februar 1994 i.S. Regierungsrat Basel-Stadt gegen B und Mitbeteiligte, AJP 1994, 1308 (zit.

Besprechung); DERS., Geschlechtergleichheit und Frauenquoten in der öffentlichen Verwaltung, AJP 1992, 835 ff. (zit. Geschlechtergleichheit); DERS., Gleicher Zugang von Männern und Frauen zu öffentlichen Ämtern, Bemerkungen zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Fall Kalanke, AJP 1995, 1554 ff.; DERS., Grundrechtliche Gesetzgebungsaufträge und bundesstaatliche Kompetenzordnung, AJP 2001, 476 ff. (zit. Gesetzgebungsaufträge); HÄNNI PETER, Grenzen und Gleichberechtigung von Frau und Mann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Peter Hänni (Hrsg.), Mensch und Staat, Festschrift für Thomas Fleiner, Freiburg 2003, 327 ff.; HAUSAMMANN CHRISTINA, Menschenrechte – Impulse für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz, Basel 2002; HELD THOMAS/LEVY RENÉ, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft, eine soziologische Analyse am Beispiel der Schweiz, Frauenfeld 1974; HUBER HANS, Gleiche Rechte für Mann und Frau, ZBJV 1982, 161 ff. (zit. Gleiche Rechte); JAAG TOBIAS, Unerfüllte Aufträge an den Gesetzgeber, in: EHRENZELLER et al., FS Hangartner, 213 ff. (zit. Unerfüllte Aufträge); KÄGI-DIENER REGULA, Die öffentliche Dienstpflicht – Chance der Gleichberechtigung?, in: Kathrin Klett/Danielle Yersin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als realpolitischer Auftrag, Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger, Basel/Frankfurt a.M. 1993, 129 ff. (zit. Dienstpflicht); DIES., Grundrechte im Föderalismus: welche Chancen für die Frauen?, in: Peter Hänni (Hrsg.), Mensch und Staat, Festschrift für Thomas Fleiner, Freiburg 2003, 71 ff.; KLEIN CAROLINE, Ein Meilenstein für Behinderte, plädoyer 4/2004, 39 ff.; DIES., Handicap: Nouveaux instruments juridiques, plädoyer 3/2001, 56 ff. (zit. Handicap); DIES., La discrimination des personnes handicapées, Diss., Bern 2002; DIES., Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligung behinderter Menschen, Soziale Sicherheit CHSS, 1/2003, 8 ff.; KLETT KATHRIN, Inspiration des Bundesgerichts durch das EU-Recht im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, in: EPINEY/VON DANCKELMANN, Gleichstellung, 133 ff. (zit. Inspiration); KÖCHLI YVONNE-DENISE (Hrsg.), Frauen wollt Ihr noch 962 Jahre warten?, Zürich 2006 (zit. Frauen); Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, hrsg. von Margrith Bigler-Eggenberger/Claudia Kaufmann, Basel 1997 (zit. Komm. GlG); MESSMER BEATRIX, Ausgeklammert – eingeklammert, Frauen und Frauenorganisationen des 19. Jahrhunderts, Basel 1988 (zit. Ausgeklammert); MÜLLER GEORG, Der Gleichheitssatz, Leitsätze des Berichterstatters, in: Reinhold Zippelius/Georg Müller (Hrsg.), Der Gleichheitssatz, Gesetzesgestaltung und Gesetzesanwendung im Leistungsrecht, VVDStRL 1989, 37 ff., 60 ff. (zit. Gleichheitssatz); MÜLLER JÖRG PAUL, Diskriminierung behinderter Personen de constitutione lata et ferenda, in: MURER, Eingliederung vor Rente, 1 ff. (zit. Diskriminierung); MURER ERWIN, Ein «Bundesgesetz über die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen im Erwerbsleben» als Ergänzung zur Invalidenversicherung?, in: MURER, Eingliederung vor Rente, 17 ff. (zit. Gleichstellungsgesetz); DERS. (Hrsg.), Eingliederung vor Rente – Eingliederung in die Sackgasse?, Bern 1998, 17 ff. (zit. Eingliederung vor Rente); PREVITALI ADRIANO, Contre une définition législative rigide du handicap, in: MURER, Eingliederung vor Rente, 107 ff.; DERS., Handicap e diritto, Diss., Fribourg 1998; DERS., Per l'ancoramento costituzionale dei diritti delle persone handicappate, Civitas 03/04 1997, 69 ff.; RIEMER-KAFKA GABRIELA, Die Gleichstellung von Mann und Frau in der schweizerischen Sozialversicherung, SZS 1991, 225 ff., 291 ff. (zit. Gleichstellung); SCHULZ PATRICIA, Droit de l'égalité en Suisse: Point de la situation et perspectives, in: EPINEY/VON DANCKELMANN, Gleichstellung, 117 ff. (zit. Droit de l'égalité); SUTER MARC F., C'est la qualification qui est déterminante et non le handicap, Sécurité sociale 1999, 306 ff.; TOBLER CHRISTA, Der Diskriminierungsbegriff und seine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, in: EPINEY/VON DANCKELMANN, Gleichstellung, 27 ff. (zit. Diskriminierungsbegriff); DIES., Quoten und das Verständnis der Geschlechtergleichheit, in: Kathrin Arioli (Hrsg.), Frauenförderung durch Quoten, Basel/Frankfurt a.M. 1997, 49 ff. (zit. Quoten); DIES., Quoten zum Dritten: Gesetzliche Grundlagen für Frauenförderungsmassnahmen und Entschädigungen für Diskriminierungen, recht 2005, 220 ff. (zit. Quoten zum Dritten); TSCHENTSCHER AXEL, Geschlechtsspezifische Einstellungen zu Recht und Gerechtigkeit, AJP 2003, 1139 ff.; WALDMANN BERNHARD, Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV: Neue Ansätze für die Dogmatik der Rechtsgleichheit?, in: EPINEY/VON DANCKELMANN, Gleichstellung, 1 ff. (zit. Neue Ansätze); WEBER-DÜRLER BEATRICE, Aktuelle Aspekte der Gleichberechtigung von Frau und Mann, ZBJV 1992, 337 ff. (zit. Aktuelle Aspekte); DIES., Auf dem Wege zur Gleichbe-

rechtigung, ZSR 1985 I 1 ff. (zit. Gleichberechtigung); ZIHLER FLORIAN, Die Rechte behinderter Menschen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ius.full 2004, 86 ff.

Inhaltsübersicht	Rz.
I. Grundlagen (RAINER J. SCHWEIZER)	1
1. Entstehungsgeschichte von Abs. 1 und 2	1
2. Völker- und europarechtliche Verankerungen	5
II. Allgemeines zu Art. 8 (RAINER J. SCHWEIZER)	11
1. Zur Einführung: Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit	11
2. Stellung in der Rechtsordnung	12
3. Systematik in der Bundesverfassung	14
4. Trägerinnen und Träger	17
III. Gleichbehandlungsgebot (Abs. 1) (RAINER J. SCHWEIZER)	19
1. Staatliche Gerechtigkeit	19
1.1 Gebot der rechtsgleichen Behandlung	19
1.2 Politische Gleichberechtigung	26
1.3 Egalisierungsgebot	29
1.4 Chancengleichheit	30
2. Rechtsgleichheit in Rechtsetzung und Rechtsanwendung (Adressaten)	34
2.1 Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung	35
2.2 Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung	39
IV. Diskriminierungsverbot (Abs. 2) (RAINER J. SCHWEIZER)	43
1. Grundsatz	43
1.1 Herleitung	43
1.2 Leitideen bezüglich der Diskriminierungstatbestände	44
1.3 Definition und genereller Inhalt	45
1.4 Rechtfertigung einer Diskriminierung	48
1.5 Akzessorische Diskriminierung bei Grundrechtseingriffen	49
1.6 Horizontal- oder Drittwirkung	50
1.7 Sonderbehandlung; Fördermassnahmen	52
2. Zu den einzelnen Diskriminierungsgründen	55
2.1 Herkunft	58
Exkurs: Ausländergleichbehandlung	59
2.2 Rasse	62
2.3 Geschlecht	63
2.4 Alter	64
2.5 Sprache	66
2.6 Soziale Stellung	67

2.7	Lebensform	68
2.8	Religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung	69
2.9	Körperliche, geistige oder psychische Behinderung	70
V.	Abs. 3 (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER)	71
1.	Entstehungsgeschichte	71
2.	Internationale Verpflichtungen	72
3.	Die drei Sätze des Abs. 3	74
3.1	«Mann und Frau sind gleichberechtigt» (Satz 1)	76
3.2	«Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit» (Satz 2)	82
3.3	«Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit» (Satz 3)	86
VI.	Abs. 4 (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER)	97
1.	Entstehungsgeschichte	97
2.	Völkerrechtliche Verankerung	98
3.	Begriff der Behinderung	99
4.	Gesetzgebungsauftrag	101
5.	Benachteiligungen	103
6.	Positive Massnahmen zur Behebung einer Diskriminierung	105
7.	Verfahren	110

I. Grundlagen (RAINER J. SCHWEIZER)*

1. Entstehungsgeschichte von Abs. 1 und 2

- 1 In der helvetischen Verfassung von 1802 und in Art. 3 der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurde zum ersten Mal, wenigstens partiell, das Rechtsgleichheitsgebot auf Bundesebene gewährleistet. Die Formulierung des Gleichheitsartikels der Mediationsakte wurde, nachdem weder in § 7 Bundesvertrag vom 7. August 1815 noch in Art. 6 Entwurf der Bundesurkunde von 1832 eine solche ausdrückliche Garantie mehr vorgesehen war, von der Tagsatzung in den Beratungen zur Verfassung fortentwickelt und als *Art. 4* in die BV 1848 aufgenommen (HIS, Geschichte, 497; vgl. ALFRED KÖLZ, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. I, Bern 1992, 177, 198, 349). Dabei

* Für die grosse Unterstützung danke ich Frau lic. iur. Gisela Kilde, Frau lic. iur. Dorine Halder und bei der 2. Aufl. Frau lic. rer. publ. Julia Stütz herzlich.

zes von Minderheiten, dass deren religiöse, kulturelle und kommunikative Bedürfnisse respektiert werden, es sei denn, sie würden gegen elementare Verfassungsgrundsätze verstossen (Näheres bei J.P. MÜLLER, Diskriminierungsverbote, 123 f.; PULVER, Interdiction, Rz. 364 ff.; WALDMANN, Diskriminierungsverbot, 629 ff.; im Weiteren vgl. Komm. zu Art. 15, Rz. 18).

2.9 Körperliche, geistige oder psychische Behinderung

Menschen mit *körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen* 70 stehen ebenfalls unter dem Schutz von Art. 8 Abs. 2. Der Begriff Behinderung wird gemäss der Dreiteilung des Invaliditätsbegriffes verstanden, wie er in der IV-Gesetzgebung vorgesehen ist und sich in der Behördenpraxis verfestigt hat (vgl. hinten, Rz. 103 ff.; Ber. IV-Revision, 53). Neu definiert ihn auch Art. 2 Abs. 1 BehiG. Durch Art. 8 Abs. 2 BV soll namentlich einer Stigmatisierung und einem gesellschaftlichen Ausschluss wegen körperlicher oder geistiger Auffälligkeit entgegengetreten werden (BGE 130 I 352 E. 6.1; ablehnend hingegen BGer 5 P. 97/2006; Näheres bei PULVER, Interdiction, Rz. 377 ff.; WALDMANN, Diskriminierungsverbot, 707 ff.). Art. 8 Abs. 4 enthält sodann speziell einen *Auftrag* an den Staat zur Ergreifung positiver Massnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Behinderten, was dieser mit oben genanntem, neuen BehiG in Angriff genommen hat (vgl. hinten, Rz. 101 ff.).

V. Abs. 3 (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER)

1. Entstehungsgeschichte

Art. 8 Abs. 3 ist die Nachfolgebestimmung des Art. 4 Abs. 2 von 1848/1981 (zur geschichtlichen Entwicklung seit 1848 vgl. vorne, Rz. 1 ff.). Diese Bestimmung geht auf das «Internationale Jahr der Frau» zurück, das 1975 von der UNO ausgerufen worden war. Schweizerische Frauenorganisationen nahmen dieses UNO-Jahr der Frau zum Anlass, die rechtlich und tatsächlich unbefriedigende, ja diskriminierende *Stellung der Frau* in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Familie mit Hilfe einer *Volksinitiative* zu ändern (Botsch. Gleiche Rechte, 52 ff.; Ber. BR über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar 1986 [86.008]). Die Initiative wurde zugunsten eines direkten Gegenvorschlages zurückgezogen, der in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 die Zustimmung von Volk und Ständen fand (BB1 1981 II 1266). Der so neuformulierte Art. 4 Abs. 2 aBV ist nunmehr in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV durch die Aufnahme des Begriffs «tatsächliche Gleichstellung» ergänzt und präzisiert worden. 71

2. Internationale Verpflichtungen

- 72 Auf *internationaler Ebene* ist die Schweiz seit langem Verpflichtungen eingegangen, welche Vorkehrungen zugunsten einer Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen *Stellung der Frauen* bewirken sollen, so v.a. das Frauendiskriminierungsübereinkommen (vgl. vorne, Rz. 10), sodann die Übereinkommen Nr. 100 der ILO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (SR 0.822.720.0) und Nr. 111 der ILO über die *Diskriminierung* in Beschäftigung und Beruf, Art. 14 EMRK (vgl. vorne, Rz. 5 ff.; dazu HANGARTNER, Besprechung, 784 ff.; BGE 103 Ia 517; 125 I 21), und die UNO-Pakte I und II von 1966 (vgl. vorne, Rz. 6 f., auch zu weiteren internationalen Bestimmungen).
- 73 Darüber hinaus ist das EG-Recht auch für die Anwendung von Art. 8 Abs. 3 von Bedeutung (vgl. BGE 123 I 157 E. 3b bezüglich der *Quotenfrage*; auch BGE 125 I 24 E. 3a/b; 126 I 3 E. 2c; EuGH vom 17. Oktober 1995, Rs. C-450/93, *Kalanke gegen Stadt Bremen*, Slg. 1995, EuGRZ 1995, 546 ff.; EuGH vom 11. November 1997, Rs. C-409/95, *Marschall*, Slg. 1997, Ziff. 24, EuGRZ 1997, 565; vgl. dazu KLETT, *Inspiration*, 139 ff.; TOBLER, *Diskriminierungsbegriff*, 47 ff.; WALDMANN, *Neue Ansätze*, 10 ff., 15 ff.).

3. Die drei Sätze des Abs. 3

- 74 Art. 8 Abs. 3 als *lex specialis* zu Abs. 1 und 2 bezweckt im Blick auf die Geschichte grundsätzlich allein den *Schutz der Frauen* vor *Diskriminierung* und *rechtsungleicher Behandlung*, dies, obwohl Lehre und Rechtsprechung (BGE 131 II 384 E. 7.2) weitgehend davon ausgehen, dass diese Bestimmung gleicherweise für Frauen und Männer gelte. In den Jahren nach 1981, der Einführung des Gleichstellungsartikel in der Verfassung, sind denn auch in erster Linie Männerbeschwerden eingereicht worden (BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 194 ff.; vgl. z.B. BGE 131 I 361; 123 I 56; 123 V 189; 121 V 229; 121 V 229; 120 V 312; 119 V 277; 117 V 318; 117 V 196 E. 4; 116 V 198; 109 Ib 81; 106 Ib 182). Dadurch hat sich v.a. die *Stellung der Männer* verbessert und jene der Frauen hat sich verschlechtert oder kaum verändert (ähnlich J.P. MÜLLER, *Grundrechte*, 455; SCHULZ, *Droit de l'égalité*, 117 f.; z.B. bei der Erhöhung der Prämien zulasten der Frauen in der Nichtberufsunfallversicherung, Art. 12 UVG, auch in der AHV und nach BVG bezüglich der Erhöhung des Rentenalters, sodann bei der Aufhebung des Nacht- und Sonntagarbeitsverbots [BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 297 ff.]). Diese Folge des Gleichheitsartikels liegt darin begründet, dass sich die Gesetzgebung v.a. mit einer bloss formalen Anpassung an die Geschlechtsneutralität zufrieden gegeben hat.

Art. 8 Abs. 3 verändert die bisherigen Rechtsbeziehungen zwischen Frauen und Männern insofern, als dass in Ergänzung zu Abs. 1 und 2 (dazu vorne, Rz. 19 ff., 43 ff.) ein *neues Leitbild der Partnerschaftlichkeit* für das Zusammenleben von Frauen und Männern die traditionelle Rollenvorstellung ersetzen soll (vgl. Art. 159 und 163 ff. ZGB). In Abs. 3 liegt ein *gesellschaftspolitischer Auftrag zugunsten der Frauen*, nicht nur formelle, sondern auch *materielle Parität* zwischen Frau und Mann herzustellen. Art. 8 Abs. 3 geht somit über den *Zweck* der Abs. 1 und 2 hinaus, der alle Menschen vor Rechtsungleichheit und Diskriminierung bewahren will (vgl. vorne, Rz. 62). Abs. 3 soll entsprechend seiner Zielsetzung nun aber nicht nur die *rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Benachteiligungen von Frauen* in allen Bereichen der Gesellschaft beseitigen und ihre Stellung verbessern. Darin liegt auch eine Verpflichtung zur sozialen *Gleichstellung* (BGE 116 Ib 282 f., 297). Bund und Kantone sind somit von Verfassung wegen verpflichtet, ungleiche tatsächliche Verhältnisse zwischen den Geschlechtern zu beheben, soweit diese Umstände sich zulasten der Frauen auswirken. Darin liegt die Aufforderung, geeignete und verhältnismässige Massnahmen vorzusehen.

3.1 «Mann und Frau sind gleichberechtigt» (Satz 1)

Nach Lehre und überwiegender Rechtsprechung ist Art. 8 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich *formal* zu verstehen, d.h. der Geschlechtsunterschied als solcher darf i.d.R. weder der Gesetzgebung noch den rechtsanwendenden Behörden Anlass zu einer rechtlich ungleichen Behandlung der Geschlechter geben, sofern nicht eine Ungleichbehandlung sachlich angezeigt ist und zwingend nach Ausnahmen ruft. Letztere sind dann qualifiziert zu begründen (vgl. vorne, Rz. 22 ff., 44 ff. und 48 ff.; BGE 129 I 268 E. 3.2 und 4; 127 III 215 E. 4 und 5b; 125 I 21 E. 3a; 123 I 56; 123 V 192; 121 V 230; 116 Ia 359; 116 Ib 282; 116 V 198; 108 Ia 22; WEBER-DÜRLER, Rechtsgleichheit, Rz. 28; BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 268 ff., m.w.H. auf Literatur und Rechtsprechung; J.P. MÜLLER, Diskriminierungsverbote, 112 f., 119).

Mit Satz 1 geht es um die Überwindung der historisch überlieferten (und faktisch vielfach nach wie vor geltenden) *Rollenteilung* zwischen Frauen und Männern (vgl. das Interview mit PATRICIA ROUX «Es geht darum, die Spielregeln zu ändern», moneta 1/2006, 10 f.; WALDMANN, Diskriminierungsverbot, 8). Rechtlich unterschiedliche Regelungen dürfen grundsätzlich nicht mehr an das Geschlecht anknüpfen (z.B. BGE 108 Ia 22; 116 Ia 359; 116 V 198; BGer, ZBl 1987, 306; auch BGE 116 Ib 182; 123 I 56; 131 II 384 E. 7.2) resp. nach dem Geschlecht differenzieren (zum Egalisierungsgebot vgl. vorne, Rz. 29, zum Differenzierungsverbot vgl. vorne, Rz. 43 ff. und 60).

- 78 Wie die Erfahrung lehrt, vermag diese *formale* Auffassung nicht zu mehr oder gar zu einer umfassenden Gleichheit der Geschlechter in tatsächlicher Hinsicht zu führen oder eine grundlegende *Verbesserung* der tatsächlichen Lage der Frauen zu bewirken. Die tatsächlichen Verhältnisse, in denen Frauen und Männer leben, sind auch heute noch – trotz unbestreitbarer Verbesserungen – zu unterschiedlich. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 hat – entgegen seinem *Zweck*, vermehrt auf rechtlich und sozial unterschiedliche Gegebenheiten zugunsten der Frauen einzuwirken (vgl. hinten, Rz. 81 ff.) – v.a. die Frauen rechtlich und faktisch eher stärker belastet, hingegen aber die rechtliche Situation der Männer teilweise verbessert (vgl. Beispiele vorne, Rz. 74). Indem sich der ursprüngliche *Zweck* von Abs. 3 vermehrt vom Gleichstellungsgebot auf ein (generelles) *Benachteiligungsverbot* unter den Geschlechtern verschoben hat, werden formal geschlechtsneutrale Regelungen dem Art. 8 Abs. 3 Satz 1 nicht durchwegs gerecht (J.P. MÜLLER, Grundrechte, 414 f., 458 f.; BGE 116 Ib 282 E. 7; vgl. BGE 116 V 198; 123 I 152; 125 I 25; 131 II 361). Hier zeigt sich das Problem der *indirekt diskriminierenden* Auswirkungen *geschlechtsneutraler* Regelungen auf tatsächlich ungleiche Lebensverhältnisse und -umstände, in denen die beiden Geschlechter leben (vgl. zum Begriff der indirekten Diskriminierung vorne, Rz. 46, m.w.H.; vgl. G. MÜLLER, Komm. aBV zu Art. 4, Rz. 137a; ARIOLI, Indirekte Diskriminierung, 1329, 1331 ff.; KLETT, Inspiration, 139 ff., m.w.H.; z.B. BGE 113 Ia 116; 114 II 13 E. 3d; 121 I 97; 126 II 377 E. 6c).
- 79 Art. 8 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet ein verfassungsmässiges *Individualrecht*, das gegenüber dem Staat und seinen Organen in konkreten Einzelfällen oder auch in Form der abstrakten Normenkontrolle (vgl. aber BGer 1A.34/1999, Pra 2000, Nr. 4/5, 334 f. E. 1a) gegenüber kantonalen Erlassen durchgesetzt werden kann, wenn diese die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern verhindern, verzögern oder vernachlässigen.
- 80 Doch auch das im Allgemeinen absolute Gebot rechtsgleicher Behandlung der Geschlechter und deren *Nichtdiskriminierung* (zu einem umfassenderen, überjuristischen Diskriminierungsbegriff s. TOBLER, Diskriminierungsbegriff, 27 ff.) kommt nicht ohne *Ausnahmen* aus. Diese sind indessen nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf *biologische* (insb. Mutterschutz; z.B. BGE 126 I 1 E. 2c; BGer, ZBl 1987, 306; BGE 123 I 56 E. 2c und e, m.w.H.) und *funktionale Gründe* beschränkt, wobei Letztere aber nie näher definiert worden sind. Nach der Rechtsprechung muss einfach ausgeschlossen werden, dass «überkommenen Rollenverständnissen ohne weiteres auch in Zukunft rechtliche Relevanz verliehen werden darf» (BGE 116 V 211, m.w.H.; BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 171 ff., 625 ff.).
- 81 In der neueren Lehrmeinung wird nunmehr – m.E. mit Recht – die Meinung vertreten, es müssten ähnlich dem Abs. 1 und 2 vermehrt die unterschiedlichen

sozialen Lebensumstände, in welchen Frauen und Männer sich befinden und die Auswirkungen auf ihre rechtliche und tatsächliche Stellung haben, mit in die Überlegungen zum Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot einbezogen werden (vgl. WEBER-DÜRLER, Rechtsgleichheit, Rz. 30; J.P. MÜLLER, Grundrechte, 455 ff.; TOBLER, Quoten, 64, 115 ff., 126 ff.; EMMENEGGER, Feministische Kritik, 79 f.; BIGLER-EGGENBERGER, Erfolgsgeschichte, 79 f.; bereits HUBER, Gleiche Rechte, 172 f.; BGE 116 Ib 270; anders BGE 131 II 361; 125 I 25; 123 I 303; 123 I 152; 121 I 99 E. 2b; auch HANGARTNER, Geschlechtergleichheit, 837; RIEMER-KAFKA, Gleichstellung, 229 ff.; KÄGI-DIENER, Dienstpflicht, 147 ff.; BGE 131 II 361).

3.2 «Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit» (Satz 2)

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 verlangt zwingend von der Gesetzgebung in Bund und Kantonen, die rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung in allen Bereichen – insb. in Familie, Ausbildung und Arbeit – unabhängig vom Geschlecht, zu verwirklichen. Diese Bestimmung enthält nun auch ausdrücklich den gesellschaftspolitischen Auftrag, die tatsächliche Gleichstellung i.S. einer Chancengleichheit und somit einer gleichen Ausgangslage zwischen Frau und Mann zu verwirklichen. Das allein genügt aber nicht: Die Gesetzgebung hat m.E. auch für eine *Ergebnisgleichheit* zu sorgen. Dieser doppelte Auftrag lässt sich nicht ohne gewisse «positive» Massnahmen (so etwa Quoten) erreichen. Lehre und Praxis verlangen aber, dass dafür dem Gebot der gesetzlichen Grundlage, der Zweckmässigkeit und der Verhältnismässigkeit, aber auch der zeitlichen Begrenzung zu entsprechen sei, weil damit möglicherweise das andere Geschlecht seinerseits «diskriminiert» werde (z.B. ausdrücklich in Art. 3 Abs. 3 GIG vorgesehen; zur relativ engen Praxis vgl. BGE 2P.277/2004, E. 2 und 3; BGE 125 I 21 ff.; AB N Verfassungsreform 465 ff.; vgl. G. MÜLLER, Gleichheitssatz, 53; ablehnend etwa HANGARTNER, Grundzüge II, 182 ff.; DERS., Geschlechtergleichheit, 836 ff.; HAEFLIGER, Alle Schweizer, 58 f.; BGE 123 I 152; anders TOBLER, Quoten, 66 ff., 110 ff.; DIES., Quoten zum Dritten, 8; betr. Rücksichtnahme auf unterschiedliche soziale Verhältnisse s. BGE 116 Ib 282 f. E. 7; BGE 2P.296/1992, ZBl 1994, 380; BGE 125 I 21; Botsch. VE 96, 143; KÄGI-DIENER, Dienstpflicht, 149; BIGLER-EGGENBERGER, Waage, 98 ff.; neuerdings MICHELINE CALMY-REY, Wir müssen die Quoten in einem ganz neuen Licht betrachten, in: KÖCHLI, Frauen, 27 ff.).

Mit Abs. 3 Satz 2 wird somit die verfassungsrechtliche Grundlage für «positive» Massnahmen geschaffen, welche gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen und unbegründbare tatsächliche Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern beseitigen sollen. Als solche Massnahmen sind z.B. denkbar: Tagesschulen,

Krippen, insb. aber auch (trotz der Widerstände, die dieser Begriff immer noch weckt) *Quoten* (vgl. vorne, Rz. 31 ff.; WEBER-DÜRLER, Aktuelle Aspekte, 373 f.; RIEMER-KAFKA, Gleichstellung, 229 ff.; G. MÜLLER, Gleichheitssatz, 53, m.w.H. auf die entsprechende Literatur in Fn. 62; SCHULZ, Droit de l'égalité, 122 f.; KLETT, Inspiration, 147 ff.; vgl. nunmehr MICHELINE CALMY-REY, Platz da, Frauen an die Spitzen der Macht, in: KÖCHLI, Frauen, 13 ff.; DIES., Wir müssen die Quoten in einem ganz neuen Licht betrachten, in: KÖCHLI, Frauen, 27 ff.; BGE 131 II 388 E. 7.4; 126 I 3 E. 2c; 125 I 21, m.w.H. auf die ständige Rechtsprechung bis hin zu BGE 108 Ia 22 E. 5a; Art. 3 Abs. 3 GlG; Art. 4 Abs. 2 Bst. d BPG). Es geht dabei um *kompensatorische Bevorzugungen* der bisher rechtlich und tatsächlich benachteiligten Frauen: um die Verwirklichung der Chancengleichheit i.S. gleicher Ausgangs- oder «Start»-Bedingungen für Frauen, aber darüber hinaus auch um deren Förderung zum Zwecke einer gleichwertigen Einbindung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Dem *Egalisierungsgebot* soll nicht nur formal, als Gleichheit der Ausgangslage und gleicher Chancen, sondern auch material i.S. einer Ergebnisgleichheit entsprochen werden. Denn bei nur formaler Betrachtungsweise des Gleichstellungsgebots und des Diskriminierungsverbots liesse sich z.B. der immer noch feststellbare weit gehende Ausschluss der Frauen (z.B. von «Machtpositionen» in Wirtschaft und Staat) i.S. von *Diskriminierungen* kaum je beheben.

- 84 Allerdings lässt sich nach der Rechtsprechung aus Art. 8 Abs. 3 Satz 2 (noch) kein *justiziables Recht* auf Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebots in der sozialen Wirklichkeit herleiten (BGE 114 Ia 331; 116 Ib 270, 283; 121 I 99 E. 2b; 123 III 6 E. 3c; G. MÜLLER, Gleichheitssatz, 53 ff.). Art. 8 Abs. 3 Satz 2 stellt aber auch nicht nur einen (*absoluten*) *Vorbehalt* zugunsten des Gesetzgebers dar. Wie sich Abs. 3 Satz 1 nicht ausschliesslich an die Gerichte wendet, sondern auch *Leitidee* für die Gesetzgebung darstellt, so ist umgekehrt auch von rechtsanwendenden Behörden gemäss Abs. 3 Satz 2 zu prüfen, ob die in Frage stehenden Rechtsnormen der Kantone und Gemeinden (auf Bundesebene steht Art. 190 einer solchen Überprüfung grundsätzlich entgegen) in ihren Auswirkungen – direkt oder indirekt – nicht nur dem Grundsatz der rechtlichen, sondern auch der *faktischen Gleichbehandlung* der Geschlechter entsprechen (BGE 117 Ia 265 E. b; Botsch. Gleiche Rechte, 142; J.P. MÜLLER, Grundrechte, 231; WEBER-DÜRLER, Gleichberechtigung, 16 f.; abweichend HANGARTNER, Grundzüge II, 190). Gegebenenfalls ist der verfassungsmässige Zustand herzustellen, sei es durch gerichtliche Aufhebung der benachteiligenden oder bloss formal angepassten Gesetze (vorbehältlich Art. 190; vgl. BGE 121 I 49 E. 3c; 120 Ia 126 E. 6a; JAAG, Unerfüllte Aufträge, 219), sei es durch die Gesetzgebung.
- 85 Gestützt auf Satz 2 sind seit 1981 viele (Bundes- und kantonale) Gesetze v.a. rein formal, *geschlechtsneutral* ausgestaltet, aber vielfach auch dem materialen Gebot rechtsgleicher Behandlung angepasst oder geschaffen worden (Beispiele

bei WEBER-DÜRLER, Rechtsgleichheit, Rz. 30; BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 409 ff. und Rz. 474 ff.; SCHULZ, Droit de l'égalité, 119 ff.). Als besonders wichtig, wenn auch noch nicht voll befriedigend, hat sich das GIG erwiesen, das aber im Wesentlichen auf Arbeitsverhältnisse im öffentlichen und privaten Bereich beschränkt ist.

3.3 «Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit» (Satz 3)

Das Postulat der *Lohnleichheit* für gleiche und gleichwertige Arbeit ist über 86 100 Jahre alt (vgl. MESSMER, Ausgeklammert, 78 ff., 209 ff.). Es ist bis heute – vor allem im privaten, aber auch im öffentlichen Arbeitsbereich – nicht durchwegs verwirklicht (vgl. BGE 103 Ia 517 ff.; 113 Ia 117; BGer, ZBI 1989, 203 ff.; BGE 117 Ia 262; 123 I 1; 124 I 223; 124 II 409; 125 I 14; 125 I 71; 125 I 385; 125 I 530; 125 III 368; 126 III 1; 127 III 207; 131 I 207; 131 II 393; BIGLER-EGGENBERGER, Erfolgsgeschichte, 75 f.; Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bericht zur Frage der Lohnleichheit 2004, 1; Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons St. Gallen, Lohn[un]gleichheit nach Geschlecht im Kanton St. Gallen, 2005, 12 ff.; SCHULZ, Droit de l'égalité, 122 f., m.w.H.).

Art. 8 Abs. 3 Satz 3 beinhaltet ein *justiziables Grundrecht* gleich wie Satz 1, mit 87 dessen Hilfe im Verhältnis von Frau und Mann unmittelbar und zwingend der Grundsatz der *Lohnleichheit* wie der Gleichheit der allgemeinen Arbeitsbedingungen (Anstellung, Aufstieg, Aus- und Weiterbildung, Aufgabenzuteilung, Art. 3 Abs. 2 GIG) durchzusetzen ist. In öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen galt der Grundsatz der Lohnleichheit bereits auf Grund des Art. 4 aBV (BGE 103 Ia 517).

Darüber hinaus ist Art. 8 Abs. 3 Satz 3 aber auch eine Regel des *Arbeitsvertrags-* 88 *rechts*, die im Verhältnis zwischen privaten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und der privaten Arbeitgeberschaft unmittelbar gilt (BGE 113 Ia 110 E. 1a und b; 125 III 368). Es handelt sich um eine Verfassungsnorm mit *horizontaler Drittwirkung* (vgl. Art. 35 Abs. 3; BGE 118 Ia 37 E. 2b; 117 Ia 265 E. 2c, 2d und 3c; zur Bedeutung der Drittwirkung im Bereiche des Diskriminierungsverbots vgl. vorne, Rz. 50 f.).

Das Gebot der Lohnleichheit gilt für *einzel- und kollektivvertragliche Regelungen* 89 wie auch für *öffentlich-rechtliche Besoldungsverfügungen und -verordnungen*. Das wird im GIG klar festgehalten (Art. 8 ff., 13 GIG; zum Ganzen BIGLER-EGGENBERGER/KAUFMANN, Komm. GIG zu Art. 8, Rz. 1 ff., und zu Art. 13, Rz. 3 f.). Insb. ist es auch bei der *Allgemeinverbindlicherklärung* von GAV zu beachten, soweit diese Auswirkungen auf Löhne haben (HAEFLIGER,

Alle Schweizer, 106; HUBER, Gleiche Rechte, 185 f.; FREIVOGEL, Komm. GlG zu Art. 3, Rz. 3).

- 90 Satz 3 umfasst sämtliche *Entgelte für Arbeitsleistungen* von Arbeitnehmenden, handle es sich um den eigentlichen *Lohn*, also das Entgelt für die Arbeit, um Lohnbestandteile wie Familien-, Orts- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Naturalleistungen oder Weitere (BGE 109 Ib 87 E. 4c; 126 II 223 E. 8a; auch BGer, ZBl 1994, 375, bezüglich Elternurlaub). Nicht als Lohn gelten Renten aller Art, so auch nicht Pensionsansprüche der beruflichen Vorsorge trotz ihrer engen Verbindung zum Arbeitsentgelt (z.B. BGE 126 II 223 E. 8a; 116 V 207; 109 Ib 87 E. 4c; vgl. aber BGE 121 V 230 E. 1; 123 V 192 E. 4c bez. BVG und Altersrenten; BGE 129 I 265 bez. Kinderzulagen).

- 91 Der Anspruch auf *gleichen Lohn* besteht nicht nur bei gleicher, sondern auch bei *gleichwertiger* Arbeit (BGE 130 III 159 E. 3.1.2). Nach der Rechtsprechung bedeutet *Gleichwertigkeit* der Arbeit «ähnliche» Arbeit, die mit Bezug auf die Art der Tätigkeit, die Anforderungen in körperlicher und/oder geistiger oder psychologischer Hinsicht, die Verantwortung sowie die notwendige oder nützliche Ausbildung *vergleichbar* ist (BGE 130 III 145; 125 III 368; 124 II 409 E. 9a und b; 124 II 436 E. 7a; 124 II 529; 121 I 49 E. 4c; 121 I 102 E. 4c; 117 Ia 270 E. 2b). Ob die zu vergleichenden Arbeiten oder Funktionen gleichwertig sind, muss von Amtes wegen und u.U. mit Hilfe von *arbeitswissenschaftlichen Gutachten* geprüft werden, soweit nicht Wertungen zur Diskussion stehen, die im *Ermessen* der entscheidenden Gremien, also der Arbeitgeberschaft und der politischen Organe, liegen (BGE 130 III 145; 125 II 541; 124 I 223; 123 I 1 E. 6c; 122 I 1; 121 I 49 E. 4c; 118 Ia 39 E. 2 und 3; 117 Ia 268 E. 4; KLETT, Inspiration, 144 f.). Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von männlicher und weiblicher Tätigkeit lässt das BGer grundsätzlich verschiedene Methoden zu (BGE 131 I 399 ff. E. 6). Voraussetzung ist aber, dass diese selbst nicht diskriminierend sind und auch nicht auf geschlechterdiskriminierenden Faktoren beruhen, wie dies etwa bei einer schlechteren Wertung von typischen Frauenberufen mit viel Sozialkompetenz, aber weniger Arbeitskraft zutreffen würde (BGE 131 II 399 E. 6 ff.; zu einer besonders einleuchtenden Methode vgl. BGE 130 III 145; zum Stellenwert von Bewertungssystemen BGE 125 I 171 f., E. 3). Den Behörden steht diesbezüglich nach ständiger Praxis ein weiterer *Ermessensspielraum* zu (BGE 121 I 1 E. 6b und c; 123 I 49 E. 4c; 124 I 226 E. 1a/dd; 124 II 436 E. 7a, E. 11 b und c).

- 92 Auch im Rahmen von Art. 8 Abs. 3 Satz 3 ist *direkte wie indirekte* Diskriminierung verboten. Eine solche indirekte Diskriminierung findet sich besonders häufig im Bereich der Entlohnung oder auch im Falle der Anstellung, Beförderung und Entlassung, v.a. in wirtschaftlich unsicheren Zeiten (BGE 130 II 145; 126 II 217; 125 II 385 E. 3a und b; 125 I 71 E. 2; 124 II 409 E. 7). Durch die ausdrück-

liche Erwähnung des Verbots von direkter und indirekter Diskriminierung in Art. 3 GIG wird diesem Aspekt nunmehr besondere Beachtung geschenkt (vgl. BGE 124 I 223).

Ungleiche Entlohnung ist nach der Rechtsprechung zulässig und gilt demnach 93 nicht als diskriminierend, wenn objektive *Rechtfertigungsgründe* gegeben sind, die ihrerseits weder direkt noch indirekt geschlechterdiskriminierend sind. Die vorerst zu Lohnungleichheitsklagen i.S. des Art. 4 Abs. 2 aBV zugelassenen Einschränkungen werden nunmehr durch die Lohnungleichheitsklagen im Rahmen des GIG sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich genannt. Als solch zulässige Einschränkungen gelten insb. Familienlasten, Zivilstand, Ausbildung und Arbeitszeit, zusätzliche Funktionen, Arbeitsmarktlage und Vergleich mit Lohnansätzen in anderen Kantonen (vgl. BGE 124 II 409; 126 II 217; 127 III 107; 131 II 407 E. 7.4 ff.; zum Ganzen BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 551 ff., 575 ff., m.w.H.). Dass auch in solchen Gründen wiederum diskriminierende Elemente liegen können, wird in der Rechtsprechung aber zu wenig beachtet. Gerade scheinbar objektive Gründe, wie insb. Familienlasten, Zivilstand, Arbeitszeit, auch beruflich schlechtere Ausbildung wirken sich sehr oft zum Nachteil der Frauen aus, da Familienfrauen in ihrer grossen Mehrheit auch gesellschaftlich wichtige (private) Pflichten wie Kindererziehung immer noch weit gehend über ihre berufliche Tätigkeit hinaus zu erfüllen haben. Das kann sich in tieferer Entlohnung selbst bei gleicher Arbeit negativ auswirken. Es sind zudem v.a. Frauenberufe, die teilweise kürzere Ausbildungen vorsehen (vgl. BGE 125 I 385 E. 4d; 125 III 368; 123 I 1 ff.; 118 Ia 39 ff. E. 2d und e; 117 Ia 273, m.w.H.; 113 Ia 107, E. 4; BIGLER-EGGENBERGER, Waage, Rz. 570 ff.; DIES., Erfolgsgeschichte, 76 f.).

Eine festgestellte geschlechterdiskriminierende *Lohnungleichheit* ist nach der 94 Rechtsprechung im Rahmen der *Verjährungsfrist von fünf Jahren zurück und für die Zukunft* zu beheben (BGE 131 I 107 E. 3; 124 I 16 E. 3). Ob aber eine Lohnnachforderung auch «nach unten» – d.h. durch Herabsetzung der Vergleichslöhne – angepasst werden darf, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet, vom BGer indessen grundsätzlich zugelassen (vgl. HAEFLIGER, Alle Schweizer, 87, m.w.H.; BGE 124 II 436 E. c). Untersagt sind indessen sog. Minusklassen-Entscheide kantonaler Parlamente, die ausschliesslich Frauenberufe betreffen. Das sind Entscheide in allgemeinen Besoldungsreglementen, durch die kantonale Parlamente aus Ersparnisgründen Frauenberufe wie etwa Pflegeberufe lohnklassenmässig tiefer einzustufen pflegen. Das entspricht m.E. einer typischen Geschlechterdiskriminierung (BGE 131 II 409 ff. E. 7.6, E. 8).

Mit dem GIG wird Art. 8 Abs. 3 Satz 3 konkretisiert: Mit Beweis- und Verfah- 95 rensregeln, Klagemöglichkeiten sowie durch Entschädigungsansprüche, die sich an Art. 28 f. ZGB anlehnen, wird versucht, prozessuale Barrikaden abzubauen.

Pönale Entschädigungen sind neben Schadenersatz und Genugtuung bei diskriminierender Nichtanstellung oder Kündigung vorgesehen. Der gegenüber dem allgemeinen Kündigungsschutz leicht verschärfte Schutz bei diskriminierender *Kündigung* sowie die Verbandsklage und ein der Klage vorangehendes Schlichtungsverfahren sollen ein Vorgehen gegen die Arbeitgeberschaft erleichtern (vgl. Art. 4, 5, 6, 12 GlG, m.w.H. auf Art. 343 OR). Zudem enthält das GlG ein Verbot sexueller wie auch psychologischer Belästigung (etwa Mobbing). Verfahren nach GlG sind grundsätzlich kostenlos (Art. 12).

- 96 Ansprüche auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit, die sich auf Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BV oder Art. 3 GlG stützen, sind in *öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen* mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) und in privatrechtlichen Lohnstreitigkeiten nach Ausschöpfung der kantonalen Rechtsbehelfe mit der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) vor dem BGer geltend zu machen. Soweit keine der beiden Beschwerden zur Verfügung steht, kommt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zum Zuge. Die Klagemöglichkeiten stehen beiden Parteien von Bundesrechts wegen zu, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Diskriminierte oder als Diskriminierende im Verfahren gemäss GlG involviert sind.

VI. Abs. 4 (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER)

1. Entstehungsgeschichte

- 97 Die aBV erwähnte die *behinderten Menschen* nicht ausdrücklich (wie auch nicht Art. 9 VE 77 und Art. 7 VE 95). Erst im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen zur Nachführung der BV gelang es, diesen häufig benachteiligten Bevölkerungsteil in Art. 8 Abs. 2 (Diskriminierungsverbot; dazu vorne, Rz. 4; Botsch. VE 96, 143) und im neuen Abs. 4 (Massnahmen) ausdrücklich zu nennen. Ursache war einerseits die Pa.Iv. Suter «Gleichstellung der Behinderten» vom 5. Oktober 1995 (95.418) und andererseits ein gesteigertes Selbstbewusstsein der Behindertenorganisationen, die dank des UNO-Jahres für Behinderte (1998) erstmals konkrete Forderungen aufstellten (vgl. Art. 7 Abs. 4 VE VK-N; AB N Verfassungsreform 152 ff., 155 f., 409 ff., 665; AB S Verfassungsreform 39, 155 f.).

2. Völkerrechtliche Verankerung

Auch die behinderten Menschen sind in internationalen Vereinbarungen vor 98 Diskriminierung und Ungleichbehandlung geschützt. Ausser dem Art. 14 EMRK, der ein akzessorisches Diskriminierungsverbot enthält (s. dazu vorne, Rz. 5 ff.), sind insb. Art. 2 Ziff. 1 UNO-Pakt I sowie Art. 2 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 1 und Art. 26 UNO-Pakt II zu nennen (vgl. vorne, Rz. 6 und 42 f.). Im Speziellen ist für die Behindertenfrage im schweizerischen Rechtswesen das deutsche Recht von Bedeutung (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002, BGBl. I 2002, 1467 f.). Dieses basiert auf dem Grundsatz der Menschenwürde, womit das *Rechtsgleichheitsgebot* und *Diskriminierungsverbot* nach deutschem wie schweizerischem Verfassungsverständnis eine alle Menschen umfassende Bedeutung erlangt (vgl. vorne, Rz. 14). Im weiteren haben Vorschriften des angloamerikanischen Rechts und des EU-Rechts das schweizerische Recht beeinflusst, so etwa: Disability Discrimination Act 1995 (c. 50) von Grossbritannien; Americans with Disabilities Act of 1990; Art. 13 EGV; Empfehlung des Ministerkomitees des Europäischen Rates, «Politique cohérente pour les personnes handicapées» vom 9. April 1992, Ziff. 5, Rec No. R (92) 6.

3. Begriff der Behinderung

Wer als behindert i.S. des Art. 8 Abs. 4 zu betrachten ist, sagt die Verfassung 99 nicht. Art. 8 Abs. 2, welcher stets im Zusammenhang mit der Auslegung von Abs. 4 mit einzubeziehen ist (vgl. vorne, Rz. 44, 69), spricht nur davon, dass Benachteiligungen für Behinderte zu beseitigen sind. Der Begriff «*Behinderung*» i.S. des Art. 8 Abs. 4 ist indessen umfassend gemeint: Abs. 4 umfasst alle körperlichen, geistigen, und psychischen Beeinträchtigungen, soweit sie im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu *Benachteiligungen* i.S. von Diskriminierung, Herabminderung oder Ausgrenzung führen (zu den Definitionen vgl. SCHEFER, Grundrechte Ergänzungsbd., 258, Fn. 82 ff.; KIND, Begriffsbestimmungen, 3 ff.; Art. 5 und 12 IVG; nunmehr Art. 2 BehiG; auch BGE 130 I 352 E. 6.1). Art. 8 Abs. 4 beinhaltet ganz allgemein eine besondere *Schutzpflcht* des Staates allen Behinderten gegenüber (vgl. bez. besonderer Schutzbedürfnisse von Kindern BGE 126 II 389 f. E. 5b).

Gemeinsam ist den Behinderungen, dass die betroffenen Menschen wegen ihrer 100 Beeinträchtigung Einbussen im Leben einer Gesellschaft in Kauf nehmen müssen, die praktisch allein auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit («Normalität») baut (Art. 5 und 12 IVG). *Behinderung* bedeutet je nach Zielrichtung ganz Unterschiedliches: Der allein auf die Beeinträchtigung der *Erwerbsfähigkeit* ausgerichtete Begriff der IV als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall

wird im Allgemeinen verwendet, wenn bestimmte Leistungen beruflicher resp. wirtschaftlicher Eingliederung in Frage stehen (vgl. nunmehr Art. 8 ATSG: «Ganze oder teilweise voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit»; dazu Art. 111 f. BV; vgl. auch vorne, Rz. 70). In der Lehre wird aber auf eine weitere Dimension von Behinderung verwiesen, welche die ethisch-gesellschaftliche Seite miteinschliesst (KIND, übernimmt die weitgefassete Begrifflichkeit der WHO [Begriffsbestimmungen, 7 ff.; International classification of impairments, disabilities and handicaps (ICIDH), 1980, <www.who.int/classifications/icf/site/onlinebrowser/icf.cfm> besucht am 13. Juni 2007; WHO, Towards a Common Language for Functioning, Disability and Health, 2002, <www.who.int/classifications/icf/site/beginners/bg.pdf> besucht am 13. Juni 2007]).

4. Gesetzgebungsauftrag

- 101 Art. 8 Abs. 4 beinhaltet kein subjektives, justiziables Recht, sondern entsprechend dem klaren Wortlaut einen *Gesetzgebungsauftrag*. Wollen Behinderte eine Diskriminierung geltend machen, haben sie sich auf Art. 8 Abs. 1 und 2 zu berufen (J.P. MÜLLER, Diskriminierungsverbote, 122 ff.; vgl. hinten, Rz. 110). Diese Bestimmung bewirkt aber auch nach einhelliger Lehre keine neue Kompetenzzuweisung an den Bund (HANGARTNER, Gesetzgebungsaufträge, 476 ff., m.w.H., u.a. auf die gegenteilige Auffassung des BR). Hingegen bedeutet die Aufnahme von Abs. 4 in den Grundrechtskatalog, dass sämtliche Gesetzgeber in Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen in die Pflicht genommen werden (Botsch. Behindertenrechte, 1715, m.w.H., 1815; bez. der Kantone vgl. Art. 5 und 20 BehiG i.V.m. Art. 16 Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 [BehiV, SR 151.31]; bez. Privater Art. 6 BehiG). D.h., formelle und materielle Gesetze sind bei ihrer Anwendung und Auslegung stets unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit, des Diskriminierungsverbots, des Egalisierungsgebots sowie im Blick auf anzuordnende Förderungs- oder Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 4 zu überprüfen. Gleiches gilt für Private, welche öffentliche Dienstleistungen anbieten.
- 102 In Erfüllung dieser Aufgabe ist nunmehr das BehiG massgebend. Dieses Gesetz ist dem gestützt auf Art. 8 Abs. 3 Satz 3 erlassenen GlG nachgebildet worden und ist insofern umfassend gemeint, als es den Menschen mit Behinderungen jeder Art mit bestimmten fallbezogenen *Massnahmen* zur Intergration in ihre Umwelt verhalten will. Art. 2 Abs. 1 BehiG enthält denn auch einen umfassenden Begriff der Behinderung. Es sind Menschen, die benachteiligt sind, weil eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung es ihnen erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzu-

nehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieser Begriff des Art. 2 Abs. 2 BehiG entspricht weitgehend der Definition der WHO, enthält aber auch alle Definitionsmerkmale des IVG. Zur Erfüllung des Zwecks der gesellschaftlichen Integration, sind positive Massnahmen zulässig und zumeist auch notwendig.

5. Benachteiligungen

Was i.S. des Verfassungs- und Bundesgesetzgebers als *Benachteiligung* zu verstehen ist, sagt nunmehr Art. 2 Abs. 3 BehiG: Demgemäss ist eine Benachteiligung gegeben, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als Nichtbehinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig wäre. Das entspricht dem Wesen der Diskriminierung i.S. des Art. 8 Abs. 1 und 2 BV (vgl. vorne, Rz. 45 ff.; BGE 128 V 217; Art. 19 und 51 IVG; Art. 9 und 9^{bis} IVV). 103

Als *Benachteiligung* i.S. des Art. 8 Abs. 4 BV und des Art. 2 Abs. 2–5 BehiG gilt somit eine grundlose rechtliche oder tatsächliche Schlechterstellung und eine fehlende unterschiedliche Behandlung, obwohl eine solche zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre. Eine Benachteiligung liegt häufig im erschwerten Zugang zu Bauten, zu Anlagen, zu Wohnungen, zu öffentlichen Gebäuden und zum öffentlichen Verkehr. Ferner können unzulässige Benachteiligungen darin liegen, dass die Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Dienstleistungen nicht oder nur erschwert möglich ist (z.B. Treppen, zu hoch gestellte Bancomaten, z.B. für Kleinwüchsige oder Rollstuhlfahrer) oder aber wenn Behinderten der Zugang zur Aus- oder Weiterbildung erschwert oder verunmöglicht wird (z.B. Zugang zum Regelschulunterricht, vgl. BGE 121 V 14 E. 3b; 128 V 95; 130 I 357 E. 6.6.2). Das BehiG sieht denn auch in den Art. 7 und 8 sowie in Art. 13 ff. konkrete, fallbezogenen Rechtsansprüche vor. 104

6. Positive Massnahmen zur Behebung einer Diskriminierung

Die Gesetzgebung – sowohl das IVG, als auch das UVG und besonders nun das BehiG – sieht verschiedene *Massnahmen* vor, die der Behebung einer Behinderung oder der Eingliederung und Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft und die Arbeitswelt, aber auch der Aufrechterhaltung von Kommunikation dienen sollen. Es geht dabei um sog. *positive Massnahmen* («affirmative action»), die nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur grundsätzlich zulässig sind, 105

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geschaffen worden (Art. 19 BehiG, Art. 3 und 4 BehiV).

- 113 Soweit es um die Sorge für die *wirtschaftlichen Folgen von Behinderungen* geht, obliegt es dem Bund und den Kantonen, im Sinne von Art. 41 Abs. 2, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (vgl. Komm. zu Art. 41, Rz. 71, 86). Dazu gehört eine ausreichende *Invalidenvorsorge* und eine existenzsichernde *Invalidenversicherung* im Sinne des Art. 111 Abs. 1 und 2 und Art. 112 (insb. Abs. 6). In dieser Hinsicht ist Art. 8 Abs. 4 durch das *IVG* mit seinen vier Revisionen, mit dem BG vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26) sowie auch durch das ELG im Falle fehlender oder ungenügender Eigenmittel von Menschen mit Behinderung konkretisiert worden; Massnahmen des Bundes zur Förderung Behinderter können aber auch darüber hinausgehen (Botsch. Behindertenrechte, 1818).